

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 2. November 1973

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1973. — Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Adventssonntag 1973. — Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1973. — Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1973. — Außerordentliche Bonifatius- und Missionstage. — Reisekostenvergütung. — Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. — Schulreferat im Erzb. Ordinariat. — Informationstagung über das Theologiestudium. — Jahrestagung. — Zurruesetzung. — Verleihung einer Pfarrei. — Versetzung. — Im Herrn sind verschieden. — Ernennungen (Berichtigung zu Amtsblatt 32/1973 S. 321)

Nr. 156

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1973

Seit 12 Jahren können die deutschen Katholiken durch die Aktion ADVENIAT ihren Mitchristen in Lateinamerika wirksam helfen, Müdigkeit und Resignation zu überwinden. Mit Freude sehen wir, wie die Zahl der Christen wächst und wie immer mehr Gläubige bereit sind, als Priester, Ordensleute oder Laien Sorge und Mitverantwortung für die Kirche zu übernehmen. So geben die Christen Lateinamerikas ein Zeugnis ihrer Treue zum Worte Gottes, der das Heil aller will.

Namens der lateinamerikanischen Bischöfe danken wir allen, die durch ihren Weihnachtzehnten die ADVENIAT-Hilfe Jahr um Jahr ermöglichen. Gerade im gegenwärtigen mutigen Aufbruch dürfen wir in unserem Opfer nicht nachlassen. Unsere brüderliche Hilfe ist eine Antwort auf jene Liebe, mit der Gott uns zuerst geliebt hat und für uns Mensch geworden ist. „Wenn Gott uns so geliebt hat“, schreibt der hl. Johannes (1 Joh 4,10f) „müssen auch wir einander lieben“, weil Christus uns erlöst hat, müssen auch wir uns einsetzen für unsere Brüder, für Solidarität, Wahrheit, Freiheit- Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

Gott will unsere, Gott will Deine Hände, damit seine Liebe auch heute den Menschen erreicht.

Von den ADVENIAT-Plakaten schaut uns eine Christus-Statue aus Haiti an, der beide Hände fehlen. Der Herr ist zur Hilfe bereit. Wir sollen ihm unsere Hände leihen. Dazu rufen wir alle Gläubigen eindringlich auf.

Fulda, den 27. September 1973

Für das Erzbistum Freiburg

Lemmann,
Erzbischof

Vorstehender Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 1973 ist in geeigneter Weise am 2. Adventssonntag (9. Dezember 1973) bekanntzumachen. Mit den nachstehenden Hinweisen kann an den entsprechenden Sonntagen (etwa durch Abdruck im Pfarrblatt) die Kollekte vorbereitet werden. Wir bitten, die Richtlinien der Adveniat-Geschäftsstelle zu beachten und mitzuhelfen, daß auch durch unseren diesjährigen Weihnachtzehnten die Kirche in Lateinamerika wirksam unterstützt werden kann.

Die Kollekte ist am Weihnachtstag als einzige Kollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie in allen Kloster-, Nebenkirchen und Kapellen durchzuführen. Der ganze Ertrag der Kollekte ist mit dem Vermerk „Adveniat-Kollekte 1973“ in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe 2379-755) zu überweisen.

Die Ergebnisse der einzelnen Pfarreien bitten wir alsbald nach Weihnachten über die Erzb. Dekanate nach hier zu melden.

Bezüglich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1961, S. 356.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 157

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Adventssonntag 1973

„Gott will Deine Hände“. Mit diesem Aufruf laden uns die ADVENIAT-Plakate und -Zeitungen wieder einmal zur Weihnachtskollekte für die Kirche in Lateinamerika ein. Durch unser Opfer am vergangenen Weihnachtsfest hat ADVENIAT in diesem Jahr in mehr als 3000 Fällen tatkräftige Hilfe leisten können. Darüber berichten in Wort und Bild die in unserer Kirche ausliegenden ADVENIAT-Zeitungen.

Bitte geben Sie diese Informationsschrift, nachdem Sie sie gelesen haben, auch an Bekannte oder Nachbarn weiter, damit möglichst viele Menschen hierzulande erfahren, wie die Kirche in jenem Kontinent den Menschen in Wort und Tat dient, und wie auch wir unseren Teil dazu beitragen können.

Nr. 158

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1973

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfer-tüten für die diesjährige ADVENIAT-Kollekte am ersten Weihnachtstag verteilt. Sie sind nicht nur eine Einladung, auch in diesem Jahr wieder den zehnten Teil unserer Weihnachtsausgaben als ein spürbares Opfer zu geben. Vor allem die auf der Rückseite der Opfertüten vorbereiteten Fürbitten laden uns alle zum Gebet für die Kirche in Lateinamerika ein. Wir wollen hier im Gotteshaus und auch in unseren Familien den Herrn bitten, daß er uns opferbereit macht angesichts der vielfältigen Not in dieser Welt und daß er all unseren Brüdern beisteht, die unter viel schwierigeren Verhältnissen als wir Zeugnis von seiner frohen Botschaft geben.

Nr. 159

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1973

Heute bittet die Kirche Lateinamerikas durch die Aktion ADVENIAT um unser Weihnachtsoffer. Durch die ADVENIAT-Zeitung und das Rechenschaftsplakat haben wir erfahren, wie unser Opfer verwendet wurde. Wir wissen, daß es Bischöfen und Priestern, Ordensleuten und Laien den Dienst für die Menschen ermöglicht. ADVENIAT ist für sie

eine ständige Ermutigung, ihre Hände nicht ruhen zu lassen.

Gott will auch unsere Hände! Darum wollen wir heute aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn erneut durch ein großmütiges Opfer unsere Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern in Lateinamerika bekunden.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT während der Gottesdienste oder im Pfarrhaus abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen für ihr ADVENIAT-Opfer'73 herzlichen Dank.

Nr. 160

Ord. 23. 10. 73

Außerordentliche Bonifatius- und Missionstage

Vom 1. 1. 1974 an werden die außerordentlichen Bonifatius- und Missionstage in den Pfarreien der Dekanate von jeweils 4 Regionen durchgeführt (s. Amtsblatt 14/1973 S. 229). Danach sind 1974 außerordentliche Bonifatiusstage abzuhalten in den Dekanaten der Regionen

Odenwald/Tauber
Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim,
Walldürn.

Breisgau/Hochschwarzwald
Breisach, Endingen, Freiburg, Kirchzarten,
Neuenburg, Neustadt, Waldkirch.

Außerordentliche Missionstage sind in den Dekanaten der Regionen

Schwarzwald/Baar
Donaueschingen, Geisingen, Villingen.

Bodensee
Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Radolfzell,
Stockach, Überlingen.

Das Diözesansekretariat des Bonifatiuswerkes, 78 Freiburg, Dreikönigstraße 42, und das Diözesansekretariat von MISSIO, 78 Freiburg, Schoferstraße 1, werden in Verbindung mit den Herren Dekanen und Regionaldekanen die Tage vorbereiten.

Soweit die außerordentlichen Bonifatius- und Missionstage im Jahre 1973 nicht durchgeführt werden konnten, sind sie 1974 noch nachzuholen.

Nr. 161

Ord. 31. 10. 73

Reisekostenvergütung

Im Vorgriff auf die in Vorbereitung befindliche Regelung der Reisekostenvergütung wird folgendes verordnet:

1. Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Dienstbezirkes beträgt ab 1. Januar 1973 DM 0,27 je km, ab 1. August 1973 DM 0,32 je km.
2. Für sonstige Dienstfahrten sowie für Fahrten zu diözesanen und überdiözesanen Veranstaltungen beträgt die Wegstreckenentschädigung ab 1. August 1973 DM 0,25 je km.

Nr. 162

Ord. 16. 10. 73

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

I. Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen an Bedienstete der Erzdiözese Freiburg wird folgendes verordnet:

1. Die Erzdiözese Freiburg gewährt ihren Bediensteten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
2. Für diese Beihilfen gilt die Verordnung des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung — (BV) — in der Fassung vom 27. Oktober 1972, Gesetzbl. für Baden-Württemberg Seite 604) entsprechend. Diese Verordnung wird nachstehend veröffentlicht.
3. Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind direkt an das Erzb. Ordinariat — Finanzkammer — Freiburg i. Br., Herrenstr. 35 unter Verwendung der dort zu beziehenden Antragsformulare zu richten.

II. Es wird empfohlen, den örtlichen kirchlichen Bediensteten Beihilfen nach denselben Grundsätzen zu gewähren. Zweifelsfälle bitten wir dem Erzb. Ordinariat — Finanzkammer — vorzulegen.

Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung — BV —)

in der Fassung vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) in der Fassung vom 9. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 259) wird

im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt:

1. Beamten und Richtern mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand, entpflichteten Hochschullehrern sowie früheren Beamten und Richtern, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,

3. Witwen, Witvern und Kindern der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen,

4. Dienstanfängern (§ 20 LBG), solange sie Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß, Unterhaltsbeihilfe, Ruhegehalt, Entpflichtetenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Vollwaisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge nach § 175 des Landesbeamtengesetzes voll ruhen.

(2) Beim Tode eines Beihilfeberechtigten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die Kinder des verstorbenen Beihilfeberechtigten Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tod und aus Anlaß seines Todes entstanden sind. Sind Hinterbliebene nach Satz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind. Empfangsberechtigt ist derjenige, der die Originalbelege vorlegt.

(3) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Regelung der Versorgungsbezüge aus dem letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

(4) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt;

2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Nr. 2 und 3)

a) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,

b) wenn vor Beendigung der aktiven Dienstzeit wegen Nummer 1 keine Beihilfeberechtigung bestand;

3. Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.

(5) Den zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherrn über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

§ 2

Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen

a) für den Beihilfeberechtigten selbst,

b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,

c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;

2. in Geburtsfällen

a) einer Beihilfeberechtigten,

b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,

c) anlässlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines männlichen Beihilfeberechtigten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind;

3. im Todesfalle

a) eines Beihilfeberechtigten,

b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,

c) eines in Absatz 2 bezeichneten Kindes; bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag im Falle der Lebendgeburt hätte gewährt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) und Nr. 3 Buchst. c) werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag bezieht. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten kinderzuschlagberechtigenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen zuerst vorlegt. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen für dieselben Aufwendungen eine mehrfache Beihilfeberechtigung besteht.

(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 3

Beihilfefähige Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle. Im Zweifel kann die Festsetzungsstelle ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(2) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer gesetzlichen Krankenkasse, Ersatzkasse oder Rentenversicherung und Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — gegebenenfalls unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse, der Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und dergleichen — deckt (Sachleistungssurrogat).

(3) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Das gilt nicht für Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Rentenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

(4) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfang beihilfefähig. Entsprechendes gilt für Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Rentenversicherung erfaßt werden, und für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Rentenversicherung pflichtversichert ist.

(5) Aufwendungen sind insoweit nicht beihilfefähig als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die erloschen oder im Vergleichsweg abgefunden worden sind.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr bei seinem Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast beihilfeberechtigt war oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,

2. in dem die betreffende Person nicht nach § 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(7) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen, soweit nicht nach dieser Verordnung Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind. Nahe Angehörige sind der Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

§ 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für

1. ärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist;

2. Unterkunft, Pflege und Verpflegung in der dritten oder zweiten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen sowie nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalten, es sei denn, daß § 5 anzuwenden ist. Bei Unterbringung in einer konzessionierten privaten Krankenanstalt sind die Kosten für Unterkunft, Pflege und Verpflegung bis zu dem Betrag beihilfefähig, der am Ort der Unterbringung oder in nächster Umgebung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten sind die in Satz 1 und 2 genannten Kosten um 8 DM täglich zu kürzen;

3. erste Hilfe;

4. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten

für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen, im übrigen nur die Beförderungskosten in sinngemäßer Anwendung der Nr. 10, als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch die Kosten für eine Berufspflegekraft;

5. eine Familien- und Haushaltspflegekraft bis zum Betrag von 19 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person), so erhöht sich der Betrag auf 23 DM. Nummer 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu dem maßgebenden Höchstbetrag beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 3 Abs. 8) sind nicht beihilfefähig;

6. die bei ärztlichen Einrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen;

7. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe;

8. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 8 DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 14 DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig;

9. Anschaffung, Reparatur und Ersatz der Hilfsmittel, der Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie der Körperersatzstücke. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis;

10. die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckförderung. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich war. Bei Behandlung am Ort des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

(2) Das Finanzministerium kann Aufwendungen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.

§ 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Die Kosten einer dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen bis zum niedrigsten Satz einer in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalt am Ort der Unterbringung oder in seiner Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen	150 DM,
bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen	125 DM,
bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen	100 DM,

wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

2. in anderen als den in Nummer 1 genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die kinderzuschlagsberechtigenden Kinder.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Arzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach sechsmonatiger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden kann.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Kosten anlässlich eines Sanatoriumsaufenthalts sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung unbedingt notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und

2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

In Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis 8 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den ärztlichen Schlußbericht;

2. die Beförderung im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10;

3. die Unterkunft, Pflege und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums; § 4 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz ist anzuwenden;

4. eine Pflegekraft nach § 4 Abs. 1 Nr. 5.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist einer Krankenanstalt,

1. die eine besondere Heilbehandlung durchführt und die hierzu erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,

2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und

3. die gemäß § 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 327) der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) werden Beihilfen zu den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem anerkannten Kurort nur dann gewährt, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit unbedingt notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist,

2. bei Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren die Heilkur in einem Ort durchgeführt wird, der in dem vom Bundesminister des Innern zu den Beihilfavorschriften des Bundes herausgegebenen Heilbäderverzeichnis enthalten ist, und

3. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur anerkannt hat.

(2) Beihilfen zu den Kosten einer Heilkur werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist;

2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung;

3. in den letzten zwölf Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt;

4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist;

5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Bei Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 steht die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage, im Dienst eines kommunalen Verbands und im nichtöffentlichen Schuldienst der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(3) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 8 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes;

2. die Beförderung im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10;

3. die Unterkunft und Verpflegung für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte alleinstehend ist bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich; bei schwerbeschädigten und

schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 und 3 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ohne von ihm zu vertretende längere Unterbrechung oder insgesamt mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und

2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsbechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Nr. 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten bis zum Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Die Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Hilfsmittel und vorbereitender Maßnahmen sind unter der Voraussetzung beihilfefähig, daß dem Beihilfeantrag ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes beigelegt wird, in dem die Notwendigkeit der Behandlung begründet ist.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für

1. die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung;

2. die Hebamme;

3. die Unterkunft, Pflege und Verpflegung in Entbindungsanstalten, eine Familien- und Hauspflegekraft, die Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen, eine Heilbehandlung und die Beförderungskosten; § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6, 8 und 10 gilt entsprechend;

4. eine Hauspflegerin bei Geburten in der Wohnung (auch bei Fehl- und Totgeburten), wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Pflegekraft nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 und 4 ist anzuwenden;

5. die Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen die Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht für denselben Zweck ein Pauschbetrag nach den §§ 198, 205 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen oder nach entsprechenden Vorschriften zu, wird dieser Betrag auf den Pauschbetrag nach Satz 1 angerechnet.

(3) Bei Lebendgeburten wird für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung eine Beihilfe in Höhe von 200,— DM gewährt; bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen.

§ 9a

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maß gefährden,

2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,

3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der zu § 181 der Reichsversicherungsordnung bestehenden Richtlinien.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungplatzes für die Urne bis zur Höhe von 300 DM, die Beisetzung und die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Im Fall des Todes des den Haushalt des Beihilfeberechtigten allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten findet, wenn eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann, § 4 Abs. 1 Nr. 5 entsprechende Anwendung. Die Beihilfe wird längstens für eine Dauer von sechs Monaten gewährt; in Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf ein Jahr verlängert werden.

§ 11

Im Ausland entstandene Aufwendungen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind Aufwendungen im Ausland nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Inland entstanden und beihilfefähig gewesen wären, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Zu den Aufwendungen für eine Sanatoriumsbehandlung darf außer bei Tuberkulosebehandlung in Österreich oder in der Schweiz eine Beihilfe nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht gewährt werden; entsprechendes gilt für die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Kosten einer Heilkur im Ausland.

(2) Die Kosten der Überführung einer Leiche oder der Urne zu einer Beisetzungsstelle im Inland sind bis zum Betrag von höchstens 600 DM beihilfefähig.

(3) Die bei einem dienstlichen Aufenthalt im Ausland entstandenen Aufwendungen sind ohne die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 beihilfefähig, es sei denn, eine Krankenbehandlung hätte bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden können.

(4) Wird durch amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen, daß eine Behandlung oder Kur im Ausland unbedingt notwendig ist, weil eine erfolversprechende Behandlung

oder Kur im Inland nicht möglich ist, so kann ausnahmsweise die Beihilfefähigkeit ohne die Einschränkungen des Absatzes 1 anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, im Bereich der Landesverwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(5) Die Festsetzungsstelle kann die Gewährung der Beihilfe von der Vorlage beglaubigter Übersetzungen der Belege und erläuternder Nachweise abhängig machen.

§ 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich bei Beihilfeberechtigten, die verheiratet oder verwitwet sind, auf 55 vom Hundert und für jedes kinderzuschlagsberechtigten Kind um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Maßgebend für die Berechnung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Wenn es für den Beihilfeberechtigten günstiger ist, ist die Beihilfe getrennt für die einzelnen Aufwendungen nach den im Zeitpunkt der Entstehung der Kosten gegebenen Verhältnissen zu berechnen.

(2) Bei der Bemessung der Beihilfe nach Absatz 1 werden Empfänger von Vollwaisengeld untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Bei Gewährung von Beihilfe nach § 1 Abs. 2 bemisst sich die Beihilfe nach dem Hundertsatz, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hat.

(3) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert, wenn das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner kinderzuschlagsberechtigenden Kinder insgesamt das Mindestruhegehalt nach § 134 des Landesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2, Ortsklasse S, örtlicher Sonderzuschlag nicht übersteigt.

(4) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags — wahlweise im Kalenderjahr der Rechnungsstellung — 25 000 DM, so beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 1 für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) beihilfefähigen Aufwendungen 10 vom Hundert.

(5) Ist ein Krankenversicherter trotz ausreichender Versicherung aus in seiner Person liegenden Gründen für bestimmte Krankheiten von einzelnen Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden (Aussteuerung), so erhöht sich

hierfür der nach Absatz 1 bis 3 zustehende Bemessungssatz um 20 vom Hundert; das gilt nicht für Aufwendungen nach §§ 6, 7 und 8. Die Beschränkung des Absatzes 4 findet keine Anwendung. Die Beihilfe darf bei Anwendung des Satzes 1 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

(6) Bei stationärer Behandlung in einer Krankenanstalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 3) erhöht sich der nach Absatz 1 bis 4 zustehende Bemessungssatz für Unterkunft, Pflege und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse um 10 vom Hundert, im übrigen um 15 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 85 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann den zustehenden Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind;

2. in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind. Im Bereich der Landesverwaltung bedarf die Entscheidung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium.

§ 13

Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 30 DM betragen. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(2) Soweit nicht anderes bestimmt ist und die obersten Dienstbehörden die Zuständigkeit für ihren Bereich nicht abweichend regeln, entscheiden als Festsetzungsstellen

1. im Bereich der Landesverwaltung

a) die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden;

b) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, soweit nicht die obersten Dienstbehörden entscheiden;

c) die Versorgungsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger;

2. im übrigen die oberste Dienstbehörde, bei Versorgungsempfängern die oberste Dienstbehörde des letzten Dienstherrn.

In den Fällen der Nummer 1 Buchst. b) sind die Anträge über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten.

(3) Für den Beihilfeantrag, die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe und die Anerkennungsbe-

scheide nach §§ 6 und 7 sind im Bereich der Landesverwaltung die vom Finanzministerium herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 6 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(5) Hat jemand ohne Verschulden die Ausschlussfrist des Absatzes 4 versäumt, wird ihm auf Antrag Wiedereinsetzung gewährt. Entsprechendes gilt, wenn eine vor Entstehen der Aufwendungen erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit nicht eingeholt worden ist.

(6) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM ab auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

(7) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(8) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(9) Bei Beihilfen, die nur auf Vorlage von Originalbelegen gewährt werden können (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2), sind die Belege vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten durch Stempelaufdruck »Für Beihilfezwecke verwendet« kenntlich zu machen. In den übrigen Fällen können Belege auch auf andere Weise (Perforation) kenntlich gemacht werden.

(10) Der Beihilfeberechtigte hat die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Einzelbelege mit einem Rechnungsbetrag von über 1000 DM noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben.

§ 14*

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft. Sie ist auch auf vorher entstandene Aufwendungen anzuwenden, die nach dem Tag des Inkrafttretens erstmalig geltend gemacht werden. Wenn es für den Beihilfeberechtigten günstiger ist, gilt für diese Aufwendungen das bisherige Recht.

(2) Die Beihilfevorschriften vom 13. Juli 1959 (Ges. Bl. S. 67) in der Fassung der Verordnungen vom 3. März 1964 (Ges. Bl. S. 103), vom 14. Dezember 1965 (Ges. Bl. S. 322), vom 11. Mai 1967 (Ges. Bl. S. 78) und vom 10. April 1968 (Ges. Bl. S. 156) treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Ist der Bemessungssatz nach Nummer 12 Abs. 3

Ziff. 2 der BeihV vom 13. Juli 1959 erhöht worden, so bleibt dieser erhöhte Bemessungssatz auch in Zukunft maßgebend.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. August 1970.

Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BV

I. Die Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur und Ersatz der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:

1. Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
2. Blindenstöcke, Krücken, Stockstützen und Krankenstöcke,
3. Blutdruckmeßgeräte,
4. Bruchbänder,
5. Elektronen-Sprechgeräte (elektronischer Kehlkopf) bis zum Höchstbetrag von 1 000 DM,
6. Fußeinlagen,
7. Gehwagen,
8. Gipsbetten und Liegebretter (bei Erkrankung der Wirbelsäule),
9. Gummistrümpfe,
10. Handhülsen,
11. Heimdialysegeräte,
12. Herzschrittmacher,
13. Hilfsgeräte für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.,
14. Hilgenreinerschienen,
15. Hörapparate bis zum Höchstbetrag von 750 DM, bei binauraler Versorgung bis zum Höchstbetrag von 1 300 DM,
16. Inhalationsapparate bei chronischen Erkrankungen der Atemwege bis zum Höchstbetrag von 600 DM,
17. Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit,
18. Katheter,
19. Kniekappen,
20. Knöchel- und Gelenkstützen,
21. Kopfschützer,
22. Krankenfahrstühle,
23. Krankenheber,
24. Leibbinden, Krampfaderbinden u. ä.,
25. Liegeschalen (Extensionsliegeschalen),
26. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 40 DM übersteigen,
27. Perücken bis zum Höchstbetrag von 700 DM,
28. Polarimeter,
29. Stützapparate,
30. Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte) bis zum Höchstbetrag von 1 100 DM,

31. Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
32. Suspensorien, Urinfänger,
33. Trachealkanülen,
34. Ultraschallvernebler bei Mucoviszidose,
35. Vibrationstrainer bei Taubheit,
36. Wasser- und Luftkissen gegen Wundliegen,
37. Weckgeräte für Bettnässer.

Aufwendungen für die aufgeführten Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten wären oder die Anschaffung aus besonderen Gründen geboten ist.

II. Zu den Hilfsmittel gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (z. B. Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen).

III. Die Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind nicht beihilfefähig.

IV. Mietgebühren für die nach Abschnitt I beihilfefähigen Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.

V. Die Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind beihilfefähig, für Brillengestelle jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 70 DM. Werden Sehhilfen ohne ärztliche Verordnung vom Optiker angepaßt, so sind für das Brillengestell höchstens 70 DM und für jedes Brillenglas höchstens 40 DM beihilfefähig. Aufwendungen für Brillengestelle können nur dann als notwendig anerkannt werden, wenn die Anschaffung des letzten Brillengestells mindestens 3 Jahre zurückliegt oder das vorhandene Brillengestell nicht mehr brauchbar ist.

VI. Die Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind. Abschnitt III gilt entsprechend.

VII. In besonderen Fällen kann das Finanzministerium Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte für beihilfefähig erklären, wenn nachgewiesen ist, daß diese unbedingt notwendig sind.

Nr. 163

Ord. 22. 10. 73

Schulreferat im Erzb. Ordinariat

Herr OStR. Dr. Adolf Weisbrod, bisher Leiter in der Katholischen Hochschulgemeinde Freiburg, ist mit Wirkung vom 1. September 1973 im Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg tätig. Er ist dort insbesondere zuständig für den Religionsunterricht an den Gymnasien der Erzdiözese (Kontakte mit den Schulen und Religions-

lehrern, Orientierungsstufe, Oberstufenreform, Weiterbildung) und für die Angelegenheiten der Gymnasien in katholischer Trägerschaft.

Informationstagung über das Theologiestudium

Am 10./11. November 1973 veranstaltet das Collegium Borromaeum, Freiburg, ein Informationswochenende für Höhere Schüler, die beabsichtigen, Theologie mit dem Ziel des priesterlichen Dienstes zu studieren.

Wir bitten, interessierte und geeignete Schüler auf dieses Wochenende aufmerksam zu machen und empfehlend darauf hinzuweisen.

Anmeldung an: Collegium Borromaeum, 7800 Freiburg, Schoferstraße 1, (Tel.: 07 61-3 61 41).

Samstag, 10. November 1973

- Anreise bis 15 Uhr — Kaffee,
Begrüßung
- 16.00 Uhr Kirchliche Berufe — unter besonderer Berücksichtigung des priesterlichen Dienstes
Direktor Dr. Joseph Sauer
- 17.30 Uhr Das Theologiestudium an der Universität
Professor Dr. Lehmann
- 20.20 Uhr Bedeutung der Spiritualität in der Priesterausbildung
Spiritual Hans Waldraff

Sonntag, 11. November 1973

- 8.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Theologen des Collegium Borromaeum
anschließend gemeinsames Frühstück -
danach Gespräche in Gruppen
mit den Theologen des Hauses
- 11.15 Uhr Vom Leben in der Gemeinschaft der Theologen
Repititor Hermann Vogt —
Repititor Eugen Maier
- 12.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen —
Ende der Tagung

Jahrestagung

der Leiter der Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht und der Leiter der fachdidaktischen Seminare (Kurse).

Termin: Dienstag, 20. Nov. 73 (abends) bis Donnerstag, 22. Nov. 73 (mittags)

Ort: Diözesanbildungsheim 7601 Bad Griesbach/Rencht. Tel. 07806/303

Programm

Dienstag, 20. 11. 1973
19.00 Uhr Abendessen
20.00 Uhr Besinnung in der Kapelle
20.20 Uhr Begrüßung durch Herrn Domkapitular Dr. Franz Huber
Aktuelle Information

Mittwoch, 21. 11. 1973
8.00 Uhr Eucharistiefeier
9.30 Uhr Beginn
Regierungsdirektor Gottfried Eisert, Stuttgart:
Aspekte der Grundschulreform
Domkapitular Dr. Franz Huber, Freiburg:
Pastorale Auswirkungen der Grundschulreform
Professor Dr. Karl Becker, Ehrenkirchen:
Grundschulreform und Religionsunterricht und Informationen über die Grundschulkommission Baden-Württemberg

Donnerstag, 22. 11. 1973
9.30 Uhr Beginn
Dozent Lothar Knecht, Freiburg:
Veranschaulichender Religionsunterricht — vom Bild zur Spannungskurve —
Eucharistiefeier
Mittagessen
Ende der Tagung

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Pfarrverwesers Julius Meyer in Saig um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 15. November 1973 entsprochen.

Verleihung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrer Paul Enderle in Kuppenheim die Pfarrei Lautenbach i. R., Dekanat Renchtal, mit Urkunde vom 24. Oktober 1973 verliehen.

Versetzung

15. Nov.: Oberle Georg Pfarrer i. R. in Titisee-Neustadt, als Pfarrverweser nach Saig.

Im Herrn sind verschieden

26. Okt.: Dieringer Andreas G.R., resignierter Pfarrer von Stetten b. H., † in Sigmaringen.

30. Okt.: Striebel Adalbert, Domkustos an der Metropolitankirche, Freiburg, † in Freiburg.

R. i. p.

Ernennungen

(Berichtigung zu Amtsblatt 32/1973 S. 321)

Seine Heiligkeit Papst Paul VI hat mit Urkunden vom 30. Mai 1973 zum Päpstlichen Ehrenprälaten Professor Dr. Alfons Deissler und Professor Dr. Adolf Knauber ernannt.

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunden vom 23. Juli 1973 zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) Professor Dr. Theodor Bingler und Gymnasialprofessor Max Fauler ernannt.

Erzbischöfliches Ordinariat